

*nobilitas sine virtutibus multos nobiles degenerat.*), die Tradition zur Antike also keineswegs abgerissen war; dennoch wird man M. zustimmen, daß jene Idee in der volkssprachlichen Literatur bis ins 13. Jh. offensichtlich nicht realisiert wurde und in der lateinischen nicht über einen unverbindlichen Topos hinausgewachsen ist. — Hagen Keller, 'Adelsheiliger' und Pauper Christi in Ekkeberts Vita sancti Haimeradi (S. 307—324), berührt ebenfalls die von Maurer angeschnittene Frage nach dem Verhältnis von Seelen- und Geblütsadel. Am Beispiel des hl. Haimerad zeigt er, welche Widrigkeiten ein Einsiedler und Wanderprediger im Zeitalter des ottonischen Reichskirchensystems erfahren mußte, wenn er die wahre *vita evangelica* zu predigen und zu leben unternahm und obendrein noch von nichtadeliger Herkunft war. Sehr bemerkenswert die Interpretation eines in die Benedikt-Regel übernommenen Paulus-Zitats (S. 318). — Ausgehend von einer Betrachtung Eadmers von Canterbury über den Wesensunterschied zwischen *conversi* und *nutriti* gibt Herbert Grundmann, Adelsbekehrungen im Hochmittelalter. *Conversi* und *nutriti* im Kloster (S. 325—345), einen Überblick über die recht zahlreichen Fälle, bei denen Adelige — häufig einer plötzlichen Eingebung folgend — ihr bisheriges Dasein aufgaben und entweder als Konversen ins Kloster gingen, eine Pilgerreise unternahmen oder als Eremiten zu leben beschlossen. Es ist bemerkenswert, wie schnell die kirchlichen Institutionen, die ihre Existenz diesen Konversionen zu verdanken hatten, 'dem Prunk und Getümmel der Welt' (S. 341) verfielen; darin ist das Stift Cappenberg durchaus mit dem über dem Grabe Haimerads entstandenen Hasungen zu vergleichen. — Drei Beiträge der Festschrift sind Themen der merowingischen Geschichte gewidmet: Rolf Sprandel, Grundbesitz und Verfassungsverhältnisse in einer merowingischen Landschaft: die Civitas Cenomannorum (S. 26—51), Eugen Ewig, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts (S. 52—65), Eduard Hlawitschka, Merowingerblut bei den Karolingern? (S. 66—91). Sprandel geht auf die verfassungsrechtliche Situation in der aus zwei spätantiken *civitates* hervorgegangenen *civitas Cenomannorum* ein, behandelt das Verhältnis zwischen Bischof und Laiengewalten und bespricht in zwei weiteren Abschnitten siedlungs- und besitzgeschichtliche Fragen, deren Lösung ihm die verhältnismäßig gute Quellenlage erleichtert. — Ewig untersucht nach einem kurzen Blick auf päpstliche Privilegierung gallischer Klöster im späten 6. Jh. Inhalt und Form fränkischer Bischofsprivilegien; aufgrund von Formularverwandtschaft kann er bestimmte Gruppen von Privilegien herausarbeiten. — Hlawitschka weist die von Karl August Eckhardt, Merowingerblut, H. 1, Die Karolinger und ihre Frauen, Germanenrechte N.F., Deutschrechtliches Archiv 10 (1965) aufgestellte Behauptung, zwischen Merowingern und Karolingern bestehe ein genealogischer Zusammenhang, mit guten Gründen zurück. — Karl Hauck, Paderborn, das Zentrum von Karls Sachsen-Mission 777 (S. 92 bis 140), geht von verschiedenen Ansätzen aus der Sachsenpolitik Karls des Großen nach, verteidigt dabei das DK. 118 für das von Fulrad dem Kloster St. Denis vermachte Salonne bei Château-Salins gegen H. Kindl, Das Diplom Karls des Großen vom 6. Dezember 777 und die Nennung Paderborns, Westfäl. Zs. 115 (1965) (vgl. DA 23, 609). Ob man freilich bei dem DK. 118 neben dem DK. 89 für Hersfeld von einer *magna charta* der monarchischen Mission sprechen kann und ob Fulrad tatsächlich einen erheblichen Anteil an der Sachsenmission genommen hat, bedürfte weiterer Untersuchung. Für die Frage der Freiheit eines Klosters von der *potestas* des Bischofs in der Metzger Diözese ist der Beitrag Ewigs, S. 65, zu vergleichen. Abschließend diskutiert H. die verschiedenen Meinungen über die Lage der 778 zerstörten Karlsburg,